

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

26. Juli 2010

Geschäftszeichen:

III 25-1.86.1-16/09

Zulassungsnummer:

**Z-86.1-28**

Geltungsdauer bis:

**31. August 2014**

Antragsteller:

**Generaldirektion Celsion Brandschutzsysteme GmbH**  
Caminaer Straße 10, 02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 21 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-90 vom 1. September 2004, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 15. Mai 2006 und vom 25. September 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 1. September 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen<sup>1</sup>.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (626 mm x 553 mm x 300 mm) bis (2130 mm x 6475 mm x 710 mm) hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 90 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei darf der Außendurchmesser der einzelnen Kabel, in Abhängigkeit vom verwendeten Brandschutzgehäusety und dem verwendeten Kabeleinführungsblech (siehe Tabelle 1), maximal 40 mm betragen. Der zulässige Gesamtquerschnitt ist durch das jeweilige zu verwendende Kabeleinführungsblech festgelegt.

1.2.3 Die Brandschutzgehäuse müssen vor oder an massiven Wänden ( $d \geq 250$  mm) und ggf. auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>2</sup> Materialien – nach DIN 4102-4<sup>3</sup> – aufgestellt werden (s. Abschnitt 4.3). In bestimmten Abmessungen und Ausführungen dürfen die Brandschutzgehäuse freistehend auf massiven Decken aufgestellt werden (s. Abschnitt 4.3.1.2).

Diese an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-2<sup>4</sup> angehören.



<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## 2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, einem Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung und ggf. einem Lüftungssystem.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>2</sup> Baustoffen.

#### 2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden aus einem oder mehreren Elementen in den in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 20 hergestellt.

Die Gehäuseverschlüsse sind mit Verschlusssystemen gemäß Tabelle 1 zu verwenden.

Die Materialangaben für Beschläge, Bänder, Schösser, Griffe und Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.<sup>5</sup>

**Tabelle 1** Gehäusotyp, Gehäuseverschluss, Verschlusssysteme, Kabeleinführung

| Gehäuse-typ          | Typbezeichnung   | Gehäuse-verschluss                            | Verschlusssystem  | Kabeleinführung (s. Anlage 19) |
|----------------------|--|---|---|--------------------------------|
| Brand-schutz-gehäuse | CS 90, CS 90 F   | 1- bzw. 2-flügelig                            | 2- Punkt- Stangen-verschluss,<br>Firma Dirak GmbH                           | Typ "CKE-A" o.<br>Typ "CKE-B"  |
| Brand-schutz-gehäuse | CW 90  | 1-flügelig                                    | 2- Punkt- Stangen-verschluss,<br>Firma Dirak GmbH                           | Typ "CKE-A" o.<br>Typ "CKE-B"  |
| Brand-schutz-gehäuse | CS 90 II<br>CS 90 III<br>CS 90 IV<br>CS 90 V<br>CNV 90 | Je sog. Einzel-element:<br>1- bzw. 2-flügelig | Je sog. Einzelelement:<br>2- Punkt- Stangen-verschluss,<br>Firma Dirak GmbH | Typ "CKE-A" o.<br>Typ "CKE-B"  |



<sup>5</sup> Die Materialangaben sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

**Tabelle 2:** Außen- und Innenabmessungen der aus einem Element bestehenden Brandschutzgehäuse (Maße in mm)

| Typbezeichnung | Gehäusotyp                 |      | Außenabmessungen    |                    |                    | Innenabmessungen    |                    |                    |
|----------------|----------------------------|------|---------------------|--------------------|--------------------|---------------------|--------------------|--------------------|
|                |                            |      | Höhe                | Breite             | Tiefe              | Höhe                | Breite             | Tiefe              |
| CS 90          | Standgehäuse               | Min. | 700                 | 1000               | 305                | 372                 | 705                | 152                |
|                |                            | Max. | 2130                | 1055 <sup>a</sup>  | 710 <sup>a</sup>   | 1802                | 760                | 557                |
|                | Standgehäuse               | Min. | 1830                | 800                | 460                | 1502                | 505                | 307                |
|                |                            | Max. | 2130                | 1000               | 710                | 1802                | 705                | 557                |
| CS 90 F        | Freistehendes Standgehäuse | Min. | (1770) <sup>b</sup> | (499) <sup>b</sup> | (479) <sup>b</sup> | (1440) <sup>b</sup> | (204) <sup>b</sup> | (286) <sup>b</sup> |
|                |                            | Max. | 2130                | 550                | 550                | 1800                | 255                | 357                |
| CW 90          | Wandgehäuse                | Min. | 626                 | 553                | 300                | 298                 | 258                | 147                |
|                |                            | Max. | 1378                | 795                | 453                | 1050                | 500                | 300                |

<sup>a</sup> Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90" kann auch mit einer Außenbreite bis zu 1295 mm gefertigt werden. In diesem Fall beträgt die maximale Außentiefe 583 mm. Die maximalen Innenmaße (Breite x Tiefe) betragen dann 1000 mm x 430 mm. Das Innenvolumen muss ca. 0,763 m<sup>3</sup> betragen.

<sup>b</sup> Die Gehäuseabmessungen dürfen bis zu den angegebenen Abmessungen verringert werden, wobei ein Mindestvolumen von 0,131 m<sup>3</sup> nicht unterschritten werden darf.

**Tabelle 3:** Außen- und Innenabmessungen der aus mehreren Elementen bestehenden Brandschutzgehäuse (Maße in mm)

| Typbezeichnung         | Gehäusotyp                 |      | Außenabmessungen |        |       | Innenabmessungen |        |       |
|------------------------|----------------------------|------|------------------|--------|-------|------------------|--------|-------|
|                        |                            |      | Höhe             | Breite | Tiefe | Höhe             | Breite | Tiefe |
| CS 90 II <sup>d</sup>  | Standgehäuse <sup>c</sup>  | Min. | 700              | 1600   | 305   | 372              | 1305   | 152   |
|                        |                            | Max. | 2130             | 2590   | 710   | 1802             | 2295   | 557   |
| CS 90 III <sup>d</sup> | Standgehäuse <sup>c</sup>  | Min. | 700              | 2400   | 305   | 372              | 2105   | 152   |
|                        |                            | Max. | 2130             | 3885   | 710   | 1802             | 3590   | 557   |
| CS 90 IV <sup>d</sup>  | Standgehäuse <sup>c</sup>  | Min. | 700              | 3200   | 305   | 372              | 2905   | 152   |
|                        |                            | Max. | 2130             | 5180   | 710   | 1802             | 4885   | 557   |
| CS 90 V <sup>d</sup>   | Standgehäuse <sup>c</sup>  | Min. | 700              | 4000   | 305   | 372              | 3705   | 152   |
|                        |                            | Max. | 2130             | 6475   | 710   | 1802             | 6180   | 557   |
| CNV 90 <sup>e</sup>    | Freistehendes Standgehäuse | Min. | (1770)           | (509)  | (884) | (1440)           | (204)  | (644) |
|                        |                            | Max. | 2130             | 550    | 1026  | 1800             | 255    | 786   |

<sup>c</sup> Abmessungen der einzelnen Elemente der aus mehreren Elementen bestehenden Brandschutzgehäuse bei freistehender Aufstellung entsprechen denen der freistehenden Standgehäuse

<sup>d</sup> Die Brandschutzgehäuse werden durch seitliches Zusammenfügen von einzelnen Elementen des Typs "CS 90" bzw. "CS 90 F" hergestellt (s. Abschnitte 2.2.1 und 3.3.1).

<sup>e</sup> Die Brandschutzgehäuse werden durch rückseitiges Zusammenfügen von einzelnen Elementen des Typs "CS 90 F" hergestellt (s. Abschnitte 2.2.1 und 3.3.2).

## 2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

### 2.1.3.1 Gehäuse

Für die Herstellung der Gehäuse sind Bauplatten (Gipsspan-, Gips- sowie Mineralfaserplatten), Beschläge und Verschlusssysteme zu verwenden.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

## 2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die Kabeleinführungen der Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile und Mineralfaserplatten der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, zu verwenden (s. Anlagen 6 und 8).<sup>6</sup>

Die Kabeleinführungen sind auf der Gehäuseaußenseite gemäß den Anlagen 1, 6, 9, 13 und 17 mit einem Kabeleinführungsblech gemäß Anlage 19 abzudecken.

## 2.1.3.3 Lüftungssystem

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS..." und "CW..." dürfen zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "CLS"<sup>5</sup> der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, gemäß Anlage 5 ausgestattet werden.

Das Lüftungssystem besteht im Wesentlichen aus mindestens einer oder zwei Zuluftöffnungen im Gehäuseverschluss und einer oder zwei Abluftöffnungen im Gehäusedeckel. In jede dieser Durchgangsöffnungen ist eine spezielle Absperreinrichtung<sup>6</sup> der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, einzusetzen. In den Öffnungslaubungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs<sup>6</sup> der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, anzuordnen.

Von außen werden die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.

Das Lüftungssystem muss entsprechend den Anlagen 1, 5, 9, 13 und 17 in den Gehäuseverschluss bzw. die Gehäuseoberseite werkseitig eingebaut werden.

## 2.1.4 Kanalanschlussstück

2.1.4.1 Für den Anschluss eines Kabelkanals an das Brandschutzgehäuse ist ein zu dem Brandschutzgehäuse gehörendes sog. Kanalanschlussstück<sup>6</sup> der Firma Celsion Brandschutzsysteme GmbH, Radibor, gemäß den Anlagen 7 und 8 zu verwenden.

2.1.4.2 Die Fugen zwischen Brandschutzgehäuse bzw. Kabelkanal und Kanalanschlussstück sowie zwischen der Wandung des Kanalanschlussstücks und dessen Deckel sind mit dem dämmschichtbildenden Baustoff vom Typ "PROMASEAL-Masic-Brandschutzkitt" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1628, abzudichten.

## 2.1.5 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

## 2.1.6 Dichtungsmaterial

Die einzelnen Elemente der Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90..." (II bis V) (s. Abschnitt 3.3.1) bzw. "CNV 90" (s. Abschnitt 3.3.2) sind unter Verwendung des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-Mastic-Brandschutzkitt" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1628 zusammenzufügen (s. Anlagen 10, 11, 15 und 16).

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen und ggf. notwendiger Kanalanschlussstücke nach Abschnitt 2.1.4.1, der Bohrungen für die Befestigung sowie ggf. des Lüftungssystems werkseitig herzustellen.

Die einzelnen Elemente für die Herstellung der Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90..." (II bis V) bzw. "CNV 90" sind mit ihren notwendigen Öffnungen in den Seiten- bzw. Rückwänden sowie den Bohrungen für die Verbindungsmittel werkseitig herzustellen. Dabei ist auf die Einhaltung der Mindestbreite der verbleibenden Stege zu achten (s. Anlagen 11 und 18).



Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.

## **2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.4.2, 2.1.5 und 2.1.6**

Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach den Abschnitten 2.1.4.2 und 2.1.6 sowie die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse**

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) – einschließlich der Zulassungsnummer Z-86.1-28 - nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

#### **2.3.1.1** Für die dämmschichtbildenden Baustoffe nach den Abschnitten 2.1.4.2 und 2.1.6 sowie die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

#### **2.3.1.2** Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzgehäuse durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).

Bei Aufstellung und Befestigung der Brandschutzgehäuse an Wänden bzw. auf Decken sind für die Wände und Decken die entsprechenden Nachweise hinsichtlich der Einhaltung der Feuerwiderstandsdauer, des Schallschutzes und der Standsicherheit zu erbringen.

### 3.2 Kabeleinführung

Für die einzelnen Elemente der Brandschutzgehäuse ist die werkseitig einzubauende Kabeleinführung gemäß Tabelle 1 festzulegen.

Wahlweise darf ein Kabelkanal der Funktionserhaltsklasse E90 nach DIN 4102-12<sup>7</sup> unter Verwendung eines werkseitig vorgefertigten Kanalanschlussstücks gemäß Abschnitt 2.1.4 an ein einzelnes Element angeschlossen werden.

<sup>7</sup> DIN 4102-12:1998-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen; Anforderungen und Prüfungen

### 3.3.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90..." (II bis V)

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90..." (II bis V) werden durch Zusammenfügen von werkseitig gefertigten einzelnen Elementen – auf Basis der Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90" - hergestellt (s. Anlagen 10 bis 12).

Sofern die Brandschutzgehäuse freistehend aufgestellt werden sollen, sind die Rückseiten entsprechend Anlage 9 verstärkt auszuführen. Die Abmessungen der Einzelelemente müssen denen der Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90 F" (s. Tabelle 2) entsprechen.

Die Größe der Öffnungen ist so zu wählen, dass umlaufend ein mindestens 100 mm breiter Steg verbleibt. Sofern das Brandschutzgehäuse vor Massivwänden nach Abschnitt 4.3.1.1 aufgestellt wird, darf der Steg im Bereich der Rückwand entfallen.

Sämtliche Öffnungen in den einzelnen Elementen der Brandschutzgehäuse sind werkseitig herzustellen.

### 3.3.2 Brandschutzgehäuse vom Typ "CNV 90"

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CNV 90" werden durch Zusammenfügen von werkseitig gefertigten einzelnen Elementen – auf Basis der Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90 F", jedoch ohne Verstärkung der Rückwände - hergestellt (s. Anlagen 13 bis 18).

Die Größe der Öffnungen ist so zu wählen, dass umlaufend ein mindestens 75 mm breiter Steg verbleibt.

Sämtliche Öffnungen in den einzelnen Elementen der Brandschutzgehäuse sind werkseitig herzustellen.

## 4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

### 4.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).

### 4.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

4.2.1 Bei Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.

4.2.2 Sofern die Kabel unter Verwendung eines Kabelkanals der Funktionserhaltsklasse E90 gemäß DIN 4102-12<sup>7</sup> an die Brandschutzgehäuse herangeführt werden, ist dieser unter Verwendung eines sog. Kanalanschlussstücks gemäß Abschnitt 2.1.4.1 und des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.4.2 an das Brandschutzgehäuse anzuschließen.

### 4.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

#### 4.3.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS ..." bzw. "CW ..."

4.3.1.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90..." bzw. "CW 90" gemäß Anlage 1 müssen vor oder an Massivwänden und ggf. auf Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt und entsprechend Abschnitt 4.4 befestigt werden.

4.3.1.2 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90 F" bzw. (freistehende Aufstellung) gemäß der Anlage 9 dürfen freistehend auf Massivdecken gemäß Abschnitt 1.2.3 aufgestellt werden.

Die Standsicherheit dieser Gehäuse ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### 4.3.2 Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90..." (II bis V)

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90..." (II bis V) werden durch Zusammenfügen von werkseitig gefertigten einzelnen Elementen hergestellt (s. Anlagen 10 bis 12).

Die einzelnen Elemente sind miteinander an den Stegen mit Gewindestangen M10 im Abstand  $\leq 650$  mm untereinander und 50 mm vom Außenrand des Steges gemäß den Anlagen 11 und 12 zu verschrauben. Zwischen den Stegen der miteinander zu verbindenden sog. Einzelelemente ist als Dichtungsmaterial umlaufend der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.6 aufzubringen.

Jedes sog. Einzelelement muss für sich genommen standsicher aufgestellt und befestigt werden.

#### 4.3.3 Brandschutzgehäuse vom Typ "CNV 90"

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "CNV 90" werden durch Zusammenfügen von werkseitig gefertigten einzelnen Elementen hergestellt (s. Anlagen 13 bis 18).

Die sog. Einzelelemente sind miteinander an den Stegen mit Gewindestangen M10 im Abstand  $\leq 500$  mm untereinander und 35 mm vom Außenrand des Steges gemäß den Anlagen 15, 16 und 18 zu verschrauben. Zwischen den Stegen der miteinander zu verbindenden sog. Einzelelemente ist als Dichtungsmaterial umlaufend der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.6 aufzubringen.

Jedes sog. Einzelelement muss für sich genommen standsicher aufgestellt und befestigt werden.

#### 4.4 Befestigung der Brandschutzgehäuse

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand im Inneren der Brandschutzgehäuse – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5 erfolgen (s. Anlagen 3 bis 5 und 8).

### 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses die Gehäusetür geschlossen zu halten ist. Sie darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen sind.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen.

Die Wartung des Lüftungssystems hat durch, vom Hersteller des Brandschutzgehäuses, geschultes Personal zu erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.



## 6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der ein Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90..." (II bis V) bzw. "CNV 90" aufstellt, muss, neben der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 für jedes Brandschutzgehäuse eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm aufgestellte Brandschutzgehäuse und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Dichtungsmaterial) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 21). Diese Erklärung ist dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

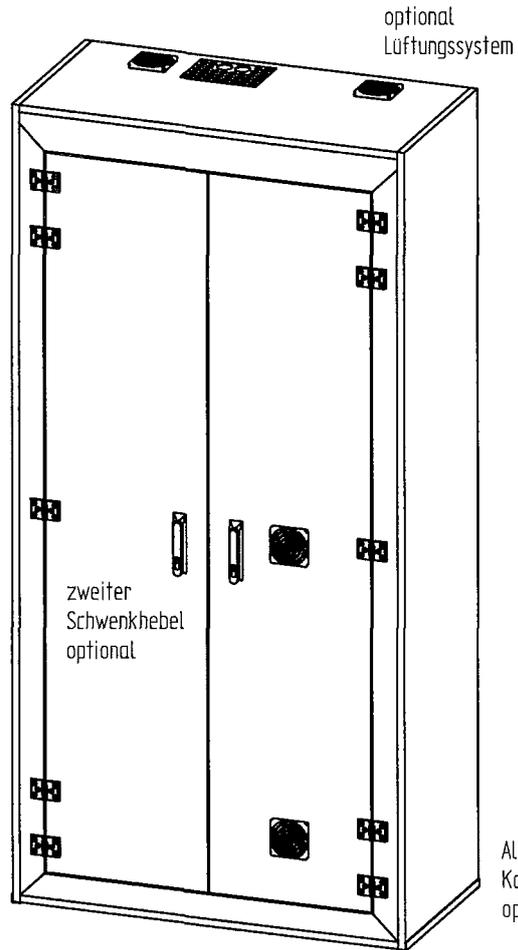
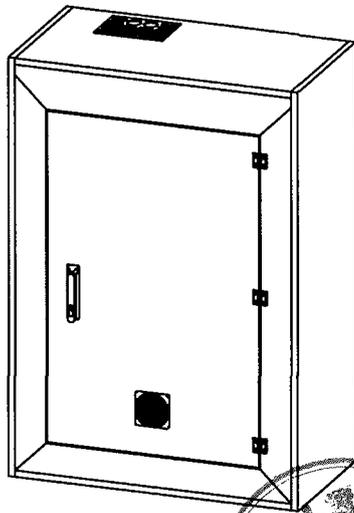
Valerius

Beglaubigt



Typ ES  
Bsp. zweiflüglige Ausführung

Typ CW  
Bsp. einflüglige Ausführung



Aluminium  
Kantenschutz  
optional

| Typbezeichnung | Gehäusotyp   |      | Außenabmessungen |                   |                  | Innenabmessungen |        |       |
|----------------|--------------|------|------------------|-------------------|------------------|------------------|--------|-------|
|                |              |      | Höhe             | Breite            | Tiefe            | Höhe             | Breite | Tiefe |
| CS 90          | Standgehäuse | Min. | 700              | 1000              | 305              | 372              | 705    | 152   |
|                |              | Max. | 2130             | 1055 <sup>a</sup> | 710 <sup>a</sup> | 1802             | 760    | 557   |
|                | Standgehäuse | Min. | 1830             | 800               | 460              | 1502             | 505    | 307   |
|                |              | Max. | 2130             | 1000              | 710              | 1802             | 705    | 557   |
| CW 90          | Wandgehäuse  | Min. | 626              | 553               | 300              | 298              | 258    | 147   |
|                |              | Max. | 1378             | 795               | 453              | 1050             | 500    | 300   |

a - Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90" kann auch mit einer Außenbreite bis zu 1295 mm gefertigt werden. In diesem Fall beträgt die maximale Außentiefe max. 583 mm. Die maximalen Innenmaße (Breite x Tiefe) betragen dann 1000 mm x 430 mm. Das Innenvolumen muss ca. 0,763 m³ betragen.



Brandschutzsysteme GmbH  
Caminaer Straße 10  
02627 Radibor  
Tel.: 035934/7790-0  
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

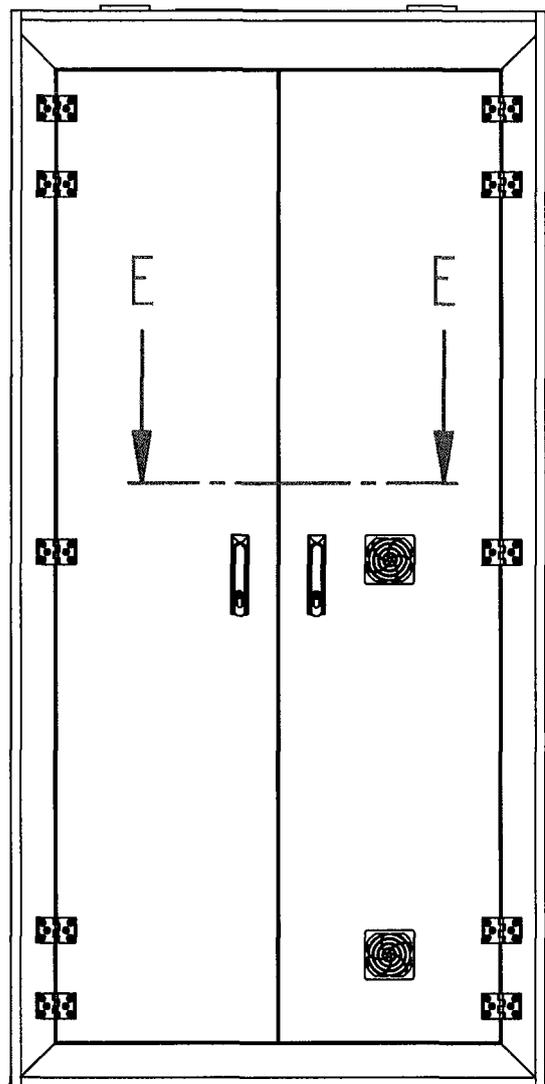
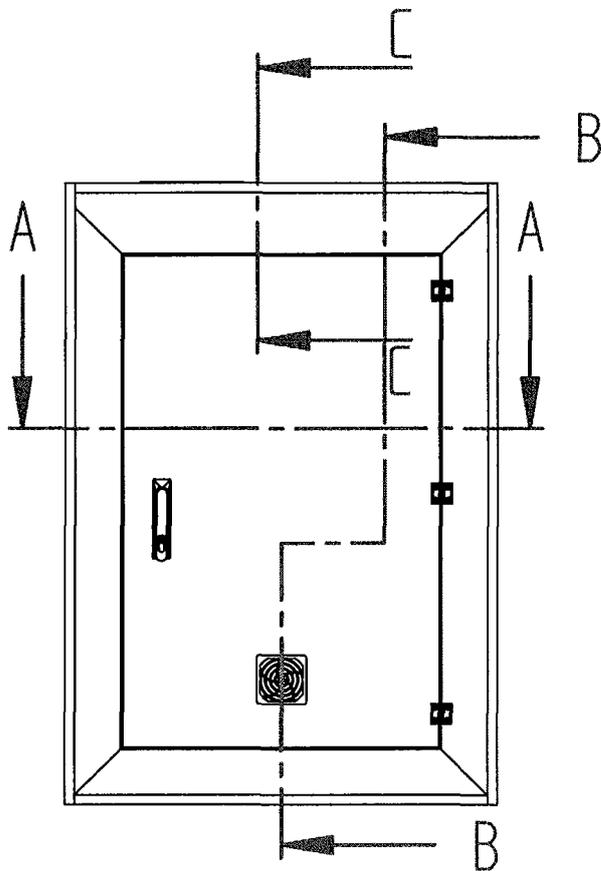
**Serie CS / CW 90**

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26.07.10



 **CELSION**<sup>®</sup>

Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

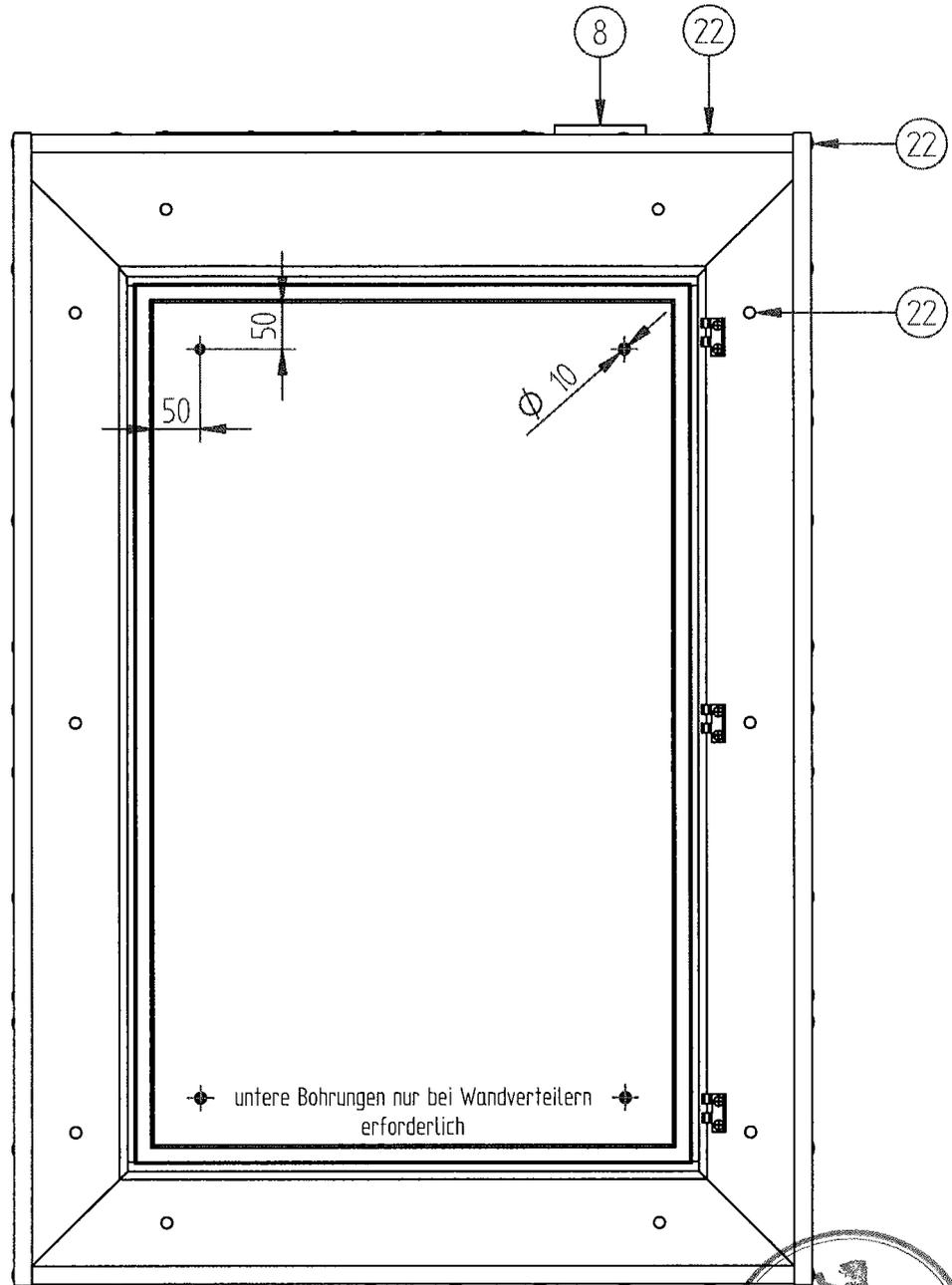
**Serie CS / CW 90**  
 Ansicht von vorn

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26. 07. 10



 **CELSION®**

Brandschutzsysteme GmbH  
Caminaer Straße 10  
02627 Radibor  
Tel.: 035934/7790-0  
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

**Serie CS / CW 90**  
Befestigungspunkte  
Stand- / Wandgehäuse

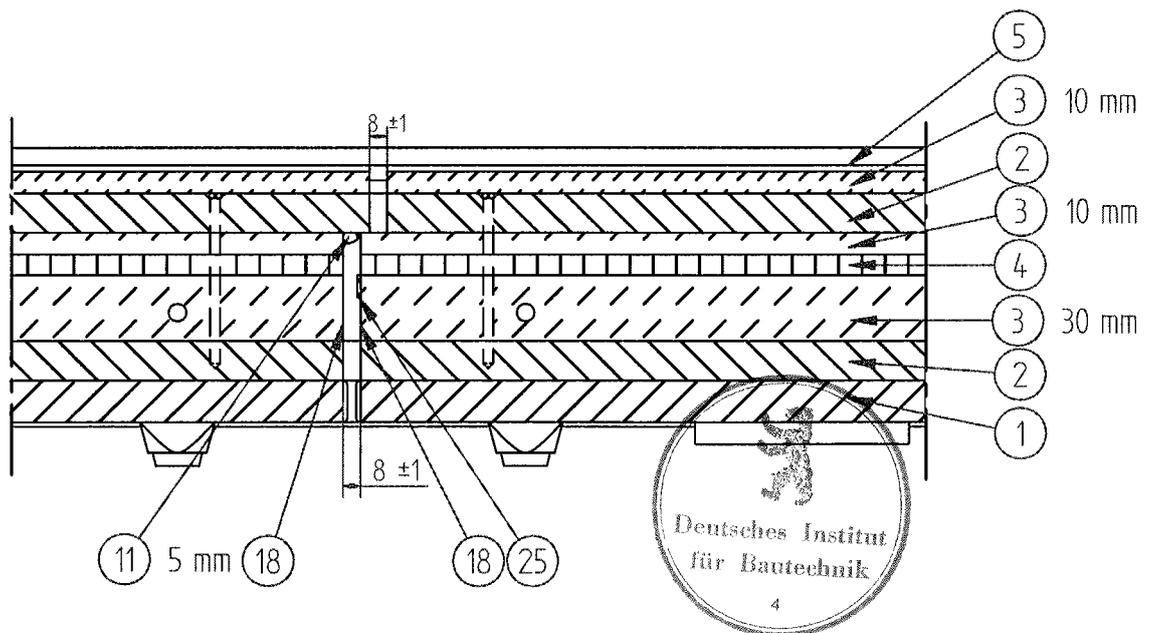
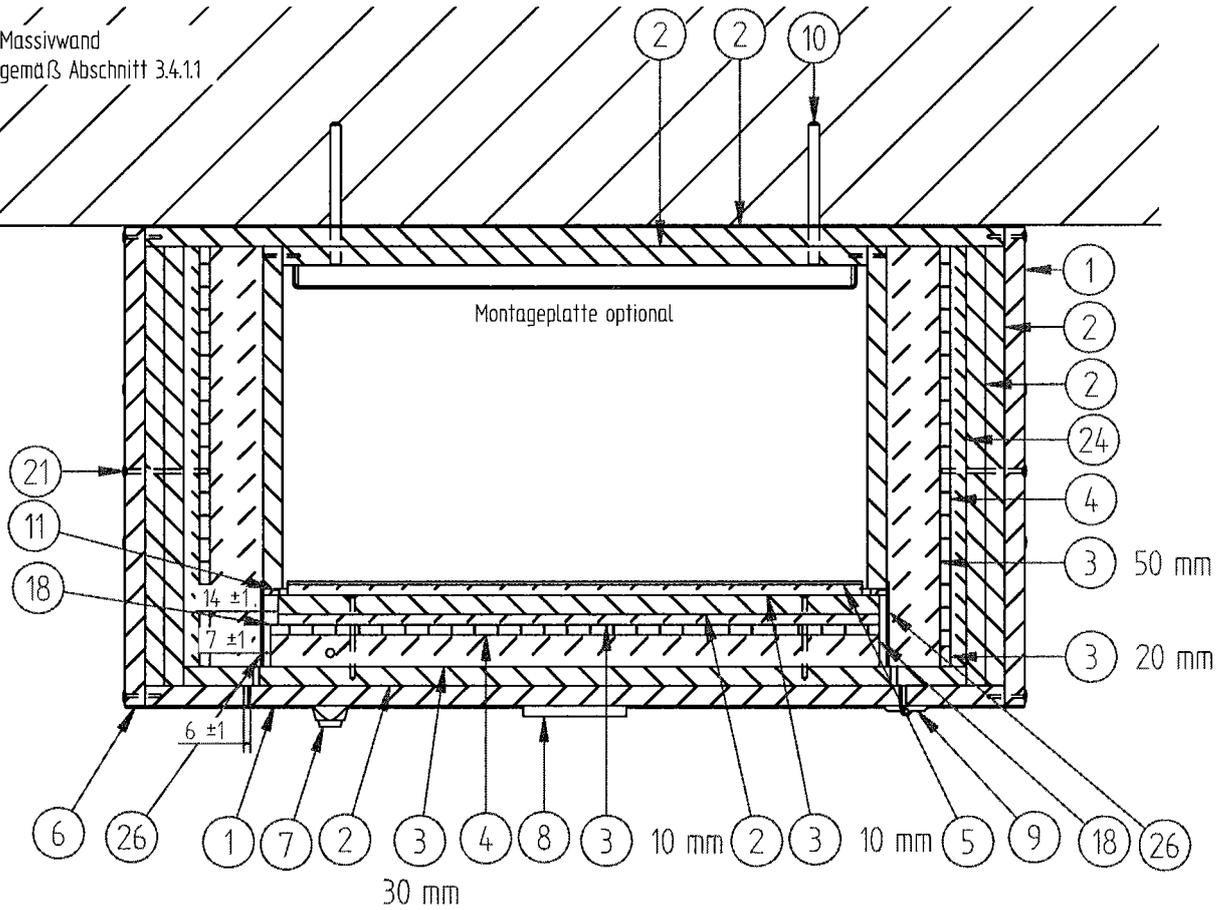
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26.07.10

Massivwand  
gemäß Abschnitt 3.4.11



Brandschutzsysteme GmbH  
Caminaer Straße 10  
02627 Radibor  
Tel.: 035934/7790-0  
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

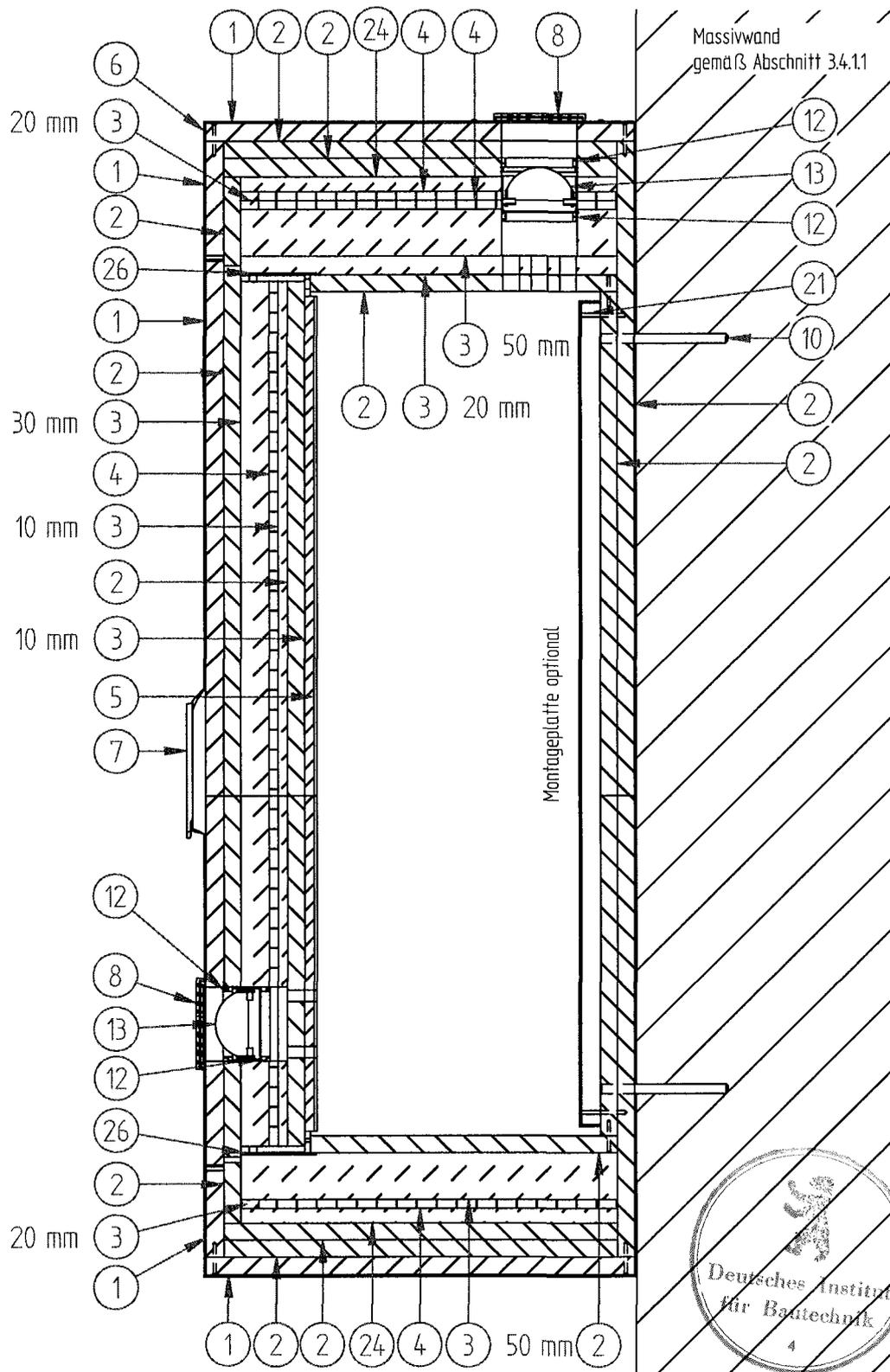
**Serie CS / CW 90**  
Schnitt A - A  
Schnitt E - E

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26. 07. 10



Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

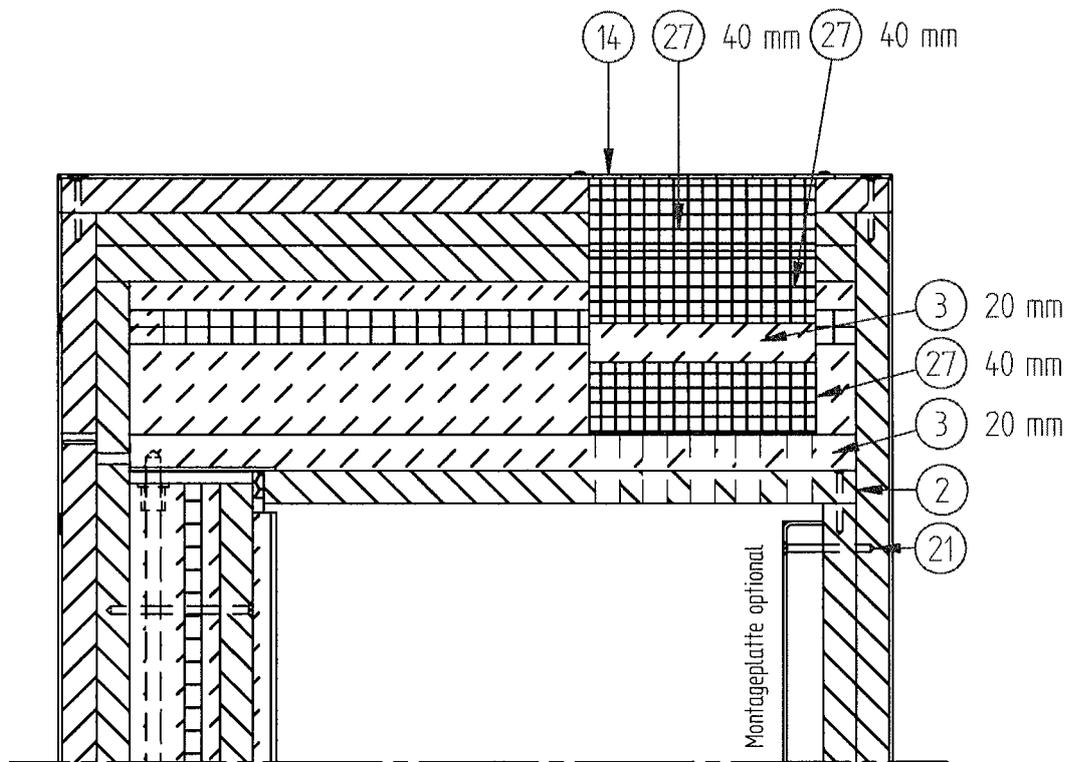
**Serie CS / CW 90**  
 Schnitt B - B

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26. 07. 10



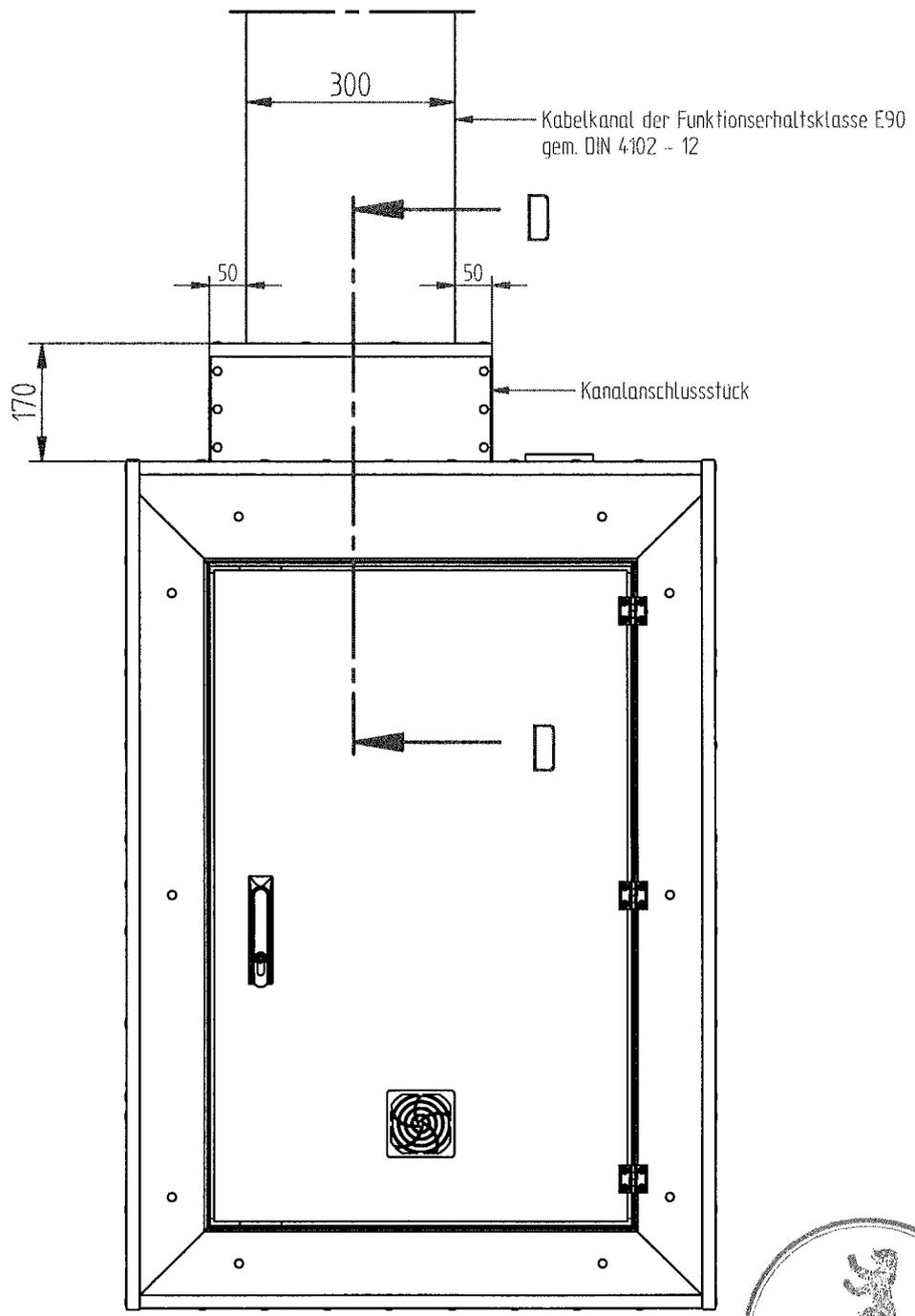
Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

**Serie CS / CW 90**  
 Schnitt C - C  
 Kabeleinführung

Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-28  
 vom 26. 07. 10



Brandschutzsysteme GmbH  
Caminaer Straße 10  
02627 Radibor  
Tel.: 035934/7790-0  
Fax.: 035934/7790-19

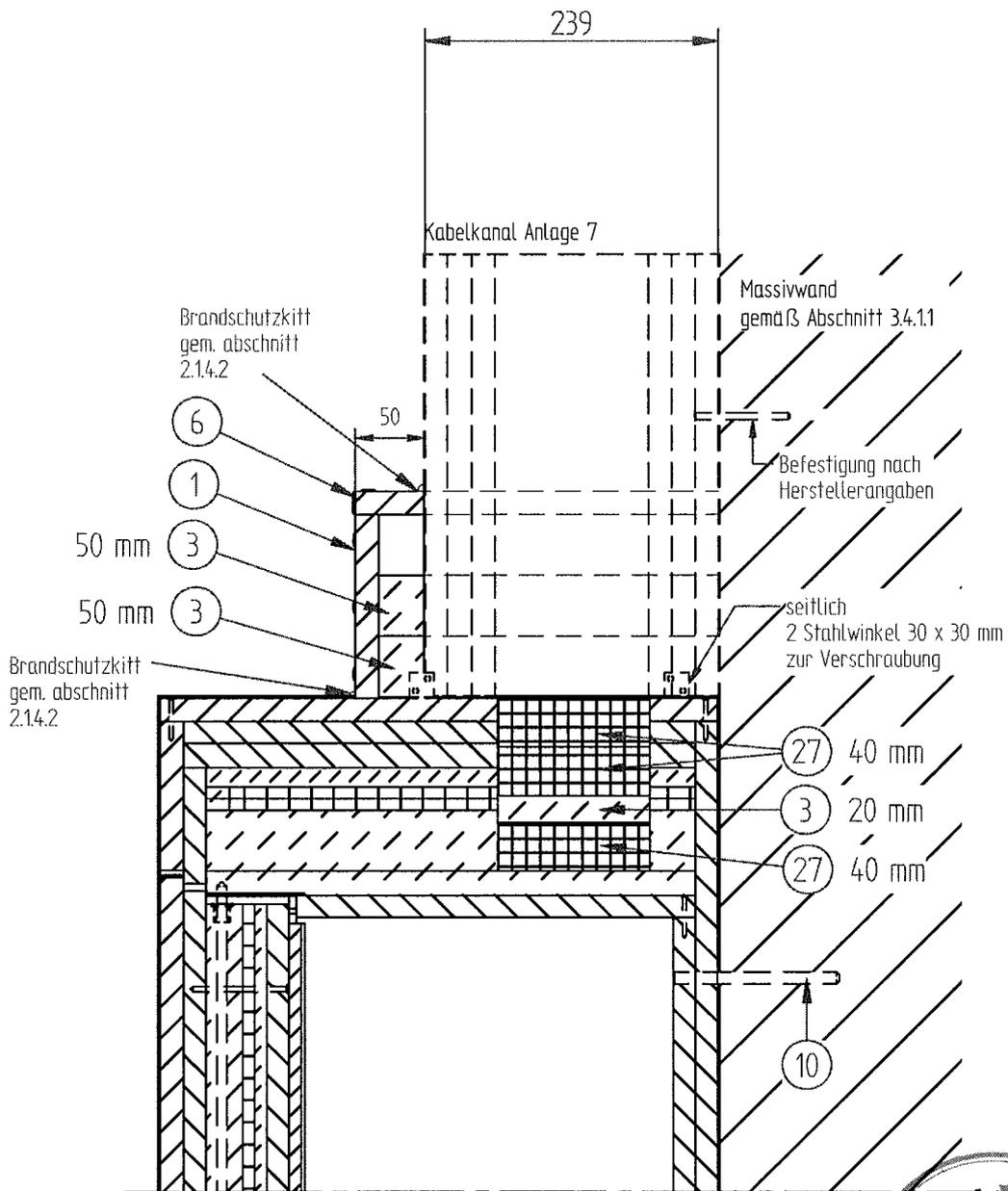
Brandschutzgehäuse  
**Serie CS / CW 90**  
Anschluss Kabelkanal

Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26. 07. 10



 **CELSION**<sup>®</sup>

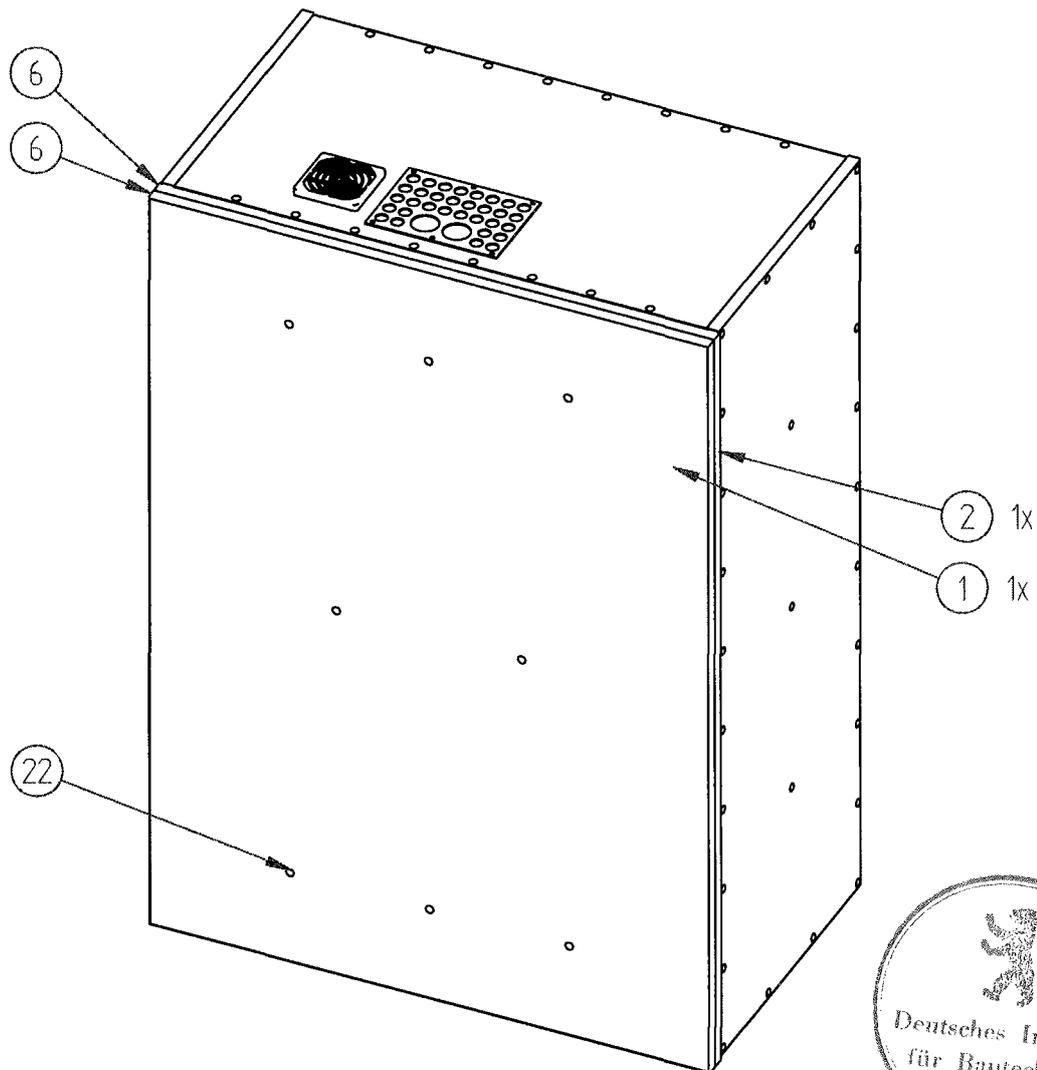
Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

**Serie CS / CW 90**  
 Kanalanschlussstück  
 Schnitt D - D

Anlage 8

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-28  
 vom **26.07.10**



| Typbezeichnung | Gehäusotyp                    |      | Außenabmessungen    |                    |                    | Innenabmessungen    |                    |                    |
|----------------|-------------------------------|------|---------------------|--------------------|--------------------|---------------------|--------------------|--------------------|
|                |                               |      | Höhe                | Breite             | Tiefe              | Höhe                | Breite             | Tiefe              |
| CS 90 F        | Freistehendes<br>Standgehäuse | Min. | (1770) <sup>b</sup> | (499) <sup>b</sup> | (479) <sup>b</sup> | (1440) <sup>b</sup> | (204) <sup>b</sup> | (286) <sup>b</sup> |
|                |                               | Max. | 2130                | 550                | 550                | 1800                | 255                | 357                |

<sup>b</sup> - Die Gehäuseabmessungen dürfen bis zu den angegebenen Abmessungen verringert werden, wobei ein Mindestvolumen von 0,131 m<sup>3</sup> nicht unterschritten werden darf.



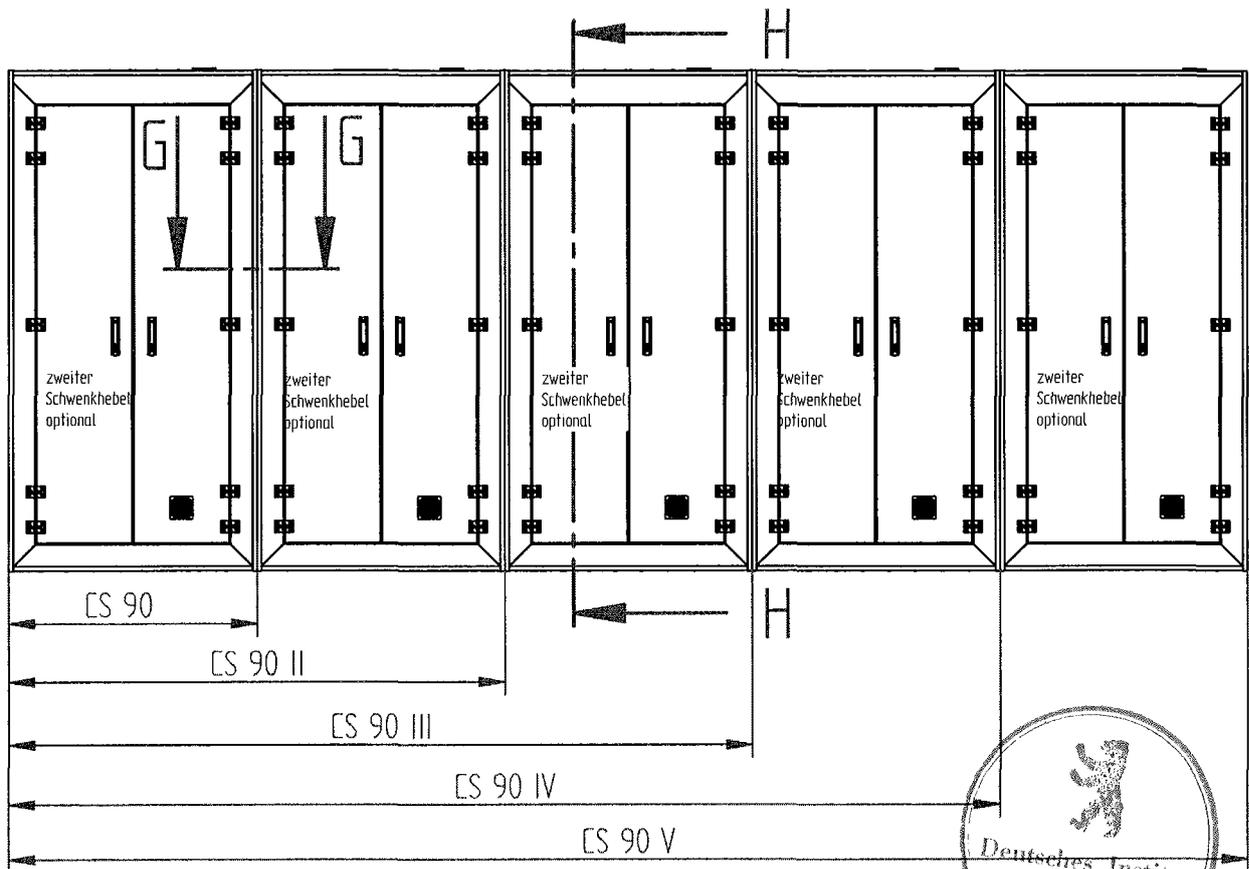
Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

**Serie CS / CW 90**  
 Rückseite Ausführung  
 freistehende Gehäuse

Anlage 9

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-28  
 vom 26. 07. 10



| Typbezeichnung         | Gehäusetyp                | Außenabmessungen |      |        | Innenabmessungen |      |        |       |
|------------------------|---------------------------|------------------|------|--------|------------------|------|--------|-------|
|                        |                           |                  | Höhe | Breite | Tiefe            | Höhe | Breite | Tiefe |
| CS 90 II <sup>d</sup>  | Standgehäuse <sup>e</sup> | Min.             | 700  | 1600   | 305              | 372  | 1305   | 152   |
|                        |                           | Max.             | 2130 | 2590   | 710              | 1802 | 2295   | 557   |
| CS 90 III <sup>d</sup> | Standgehäuse <sup>e</sup> | Min.             | 700  | 2400   | 305              | 372  | 2105   | 152   |
|                        |                           | Max.             | 2130 | 3885   | 710              | 1802 | 3590   | 557   |
| CS 90 IV <sup>d</sup>  | Standgehäuse <sup>e</sup> | Min.             | 700  | 3200   | 305              | 372  | 2905   | 152   |
|                        |                           | Max.             | 2130 | 5180   | 710              | 1802 | 4885   | 557   |
| CS 90 V <sup>d</sup>   | Standgehäuse <sup>e</sup> | Min.             | 700  | 4000   | 305              | 372  | 3705   | 152   |
|                        |                           | Max.             | 2130 | 6475   | 710              | 1802 | 6180   | 557   |

c - Abmessungen der Einzelelemente bei freistehender Aufstellung entsprechen denen der freistehenden Standgehäuse.

d - Die Brandschutzgehäuse werden durch seitliches Zusammenfügen von Einzelelementen des Typs "CS 90" bzw. "CS 90 F" hergestellt (s. Abschnitte 2.2.1 und 3.4.2).



Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

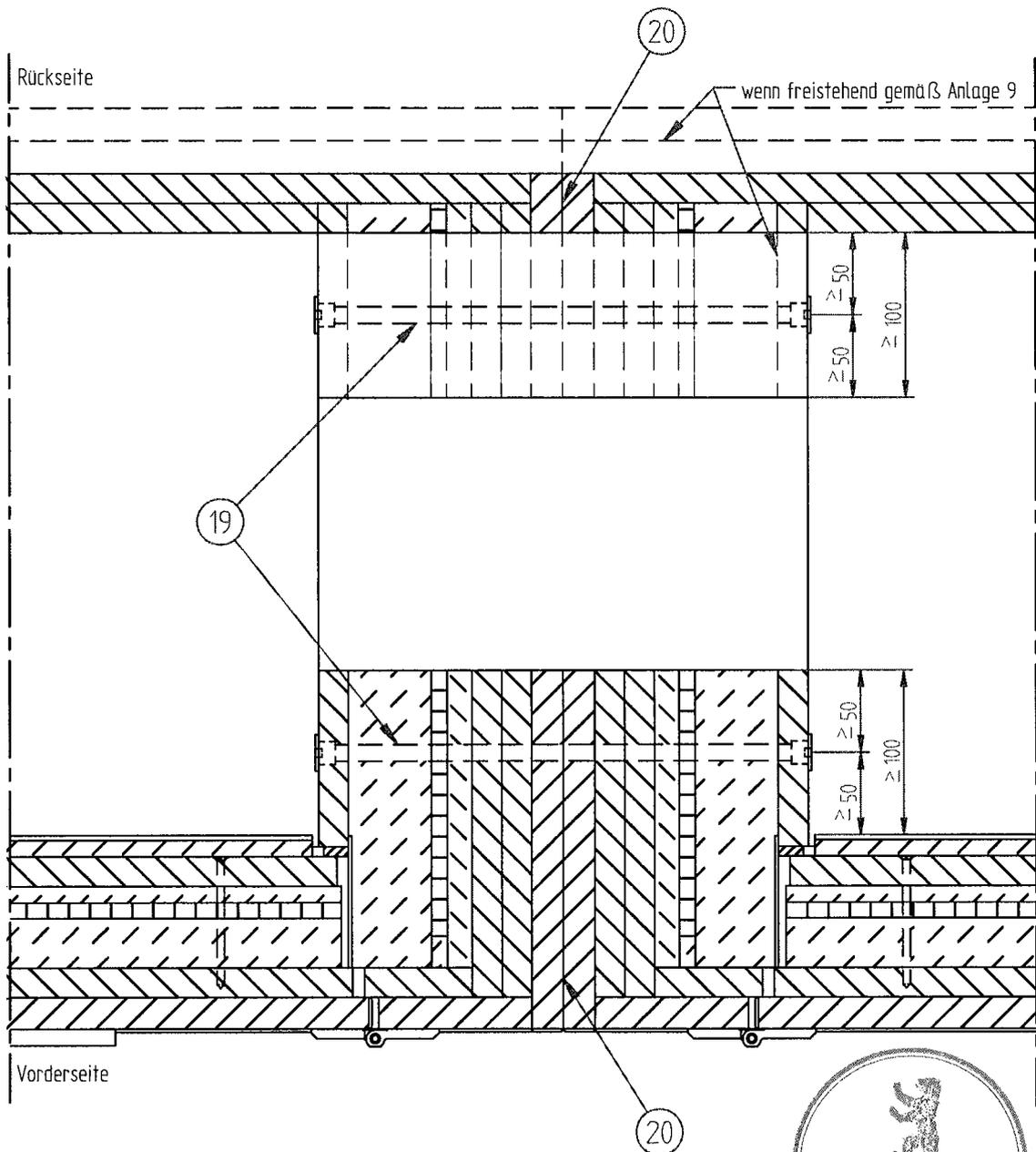
**Serie CS 90**  
 seitliche Anreihung  
 Typ II, III, IV, V  
 Ansicht von vorn

Anlage 10

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26. 07. 10



Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

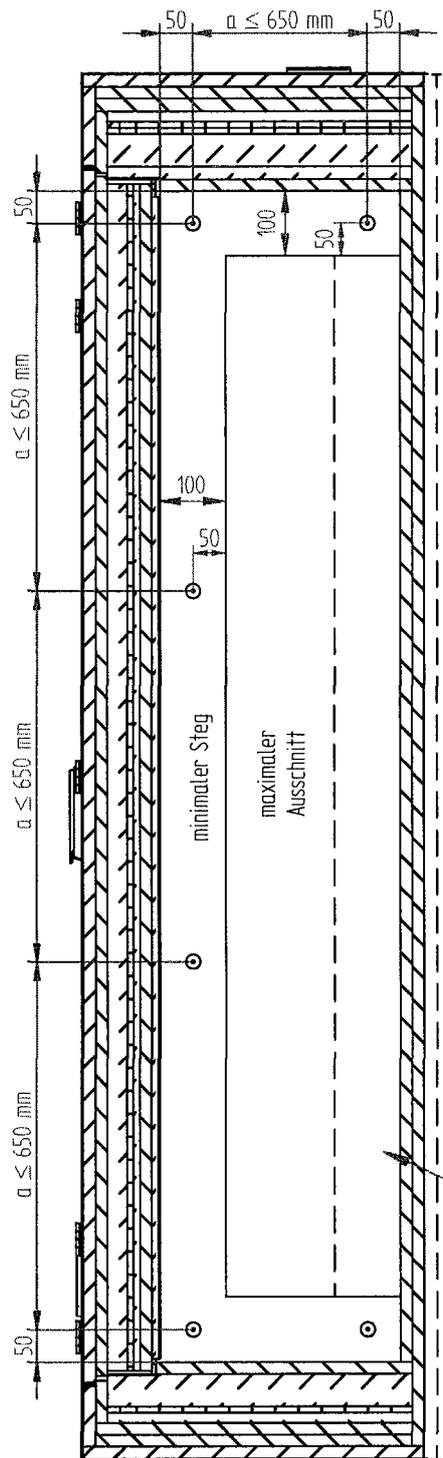
**Serie CS 90**  
 Elementverbindung  
 Schnitt G -G

Anlage 11

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom **26. 07. 10**



wenn freistehend  
gemäß Anlage 9



Brandschutzsysteme GmbH  
Caminaer Straße 10  
02627 Radibor  
Tel.: 035934/7790-0  
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

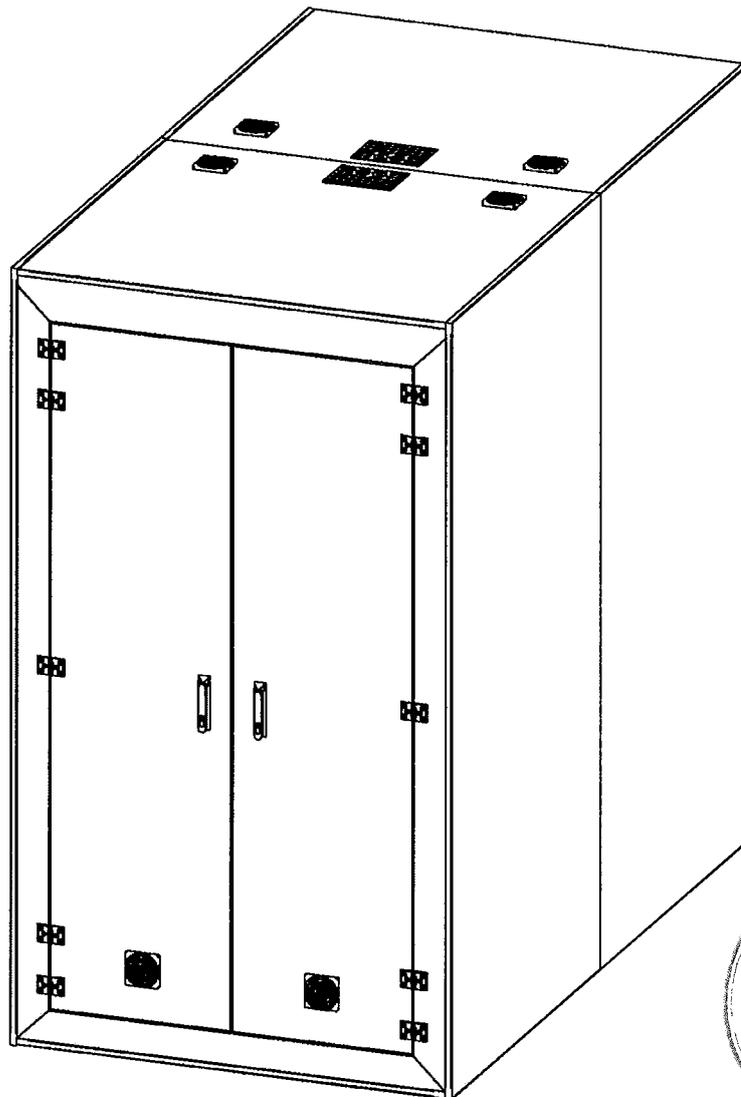
**Serie CS 90**  
Elementverbindung  
Schnitt H -H

Anlage 12

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26. 07. 10



| Typbezeichnung      | Gehäusotyp                    | Außenabmessungen |        |        | Innenabmessungen |        |        |       |
|---------------------|-------------------------------|------------------|--------|--------|------------------|--------|--------|-------|
|                     |                               |                  | Höhe   | Breite | Tiefe            | Höhe   | Breite | Tiefe |
| CNV 90 <sup>e</sup> | Freistehendes<br>Standgehäuse | Min.             | (1770) | (509)  | (884)            | (1440) | (204)  | (644) |
|                     |                               | Max.             | 2130   | 550    | 1026             | 1800   | 255    | 786   |

e - Die Brandschutzgehäuse werden durch rückseitiges Zusammenfügen von Einzelteilen des Typs "CS 90 F" hergestellt (s. Abschnitte 2.2.1 und 3.3.2).



Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

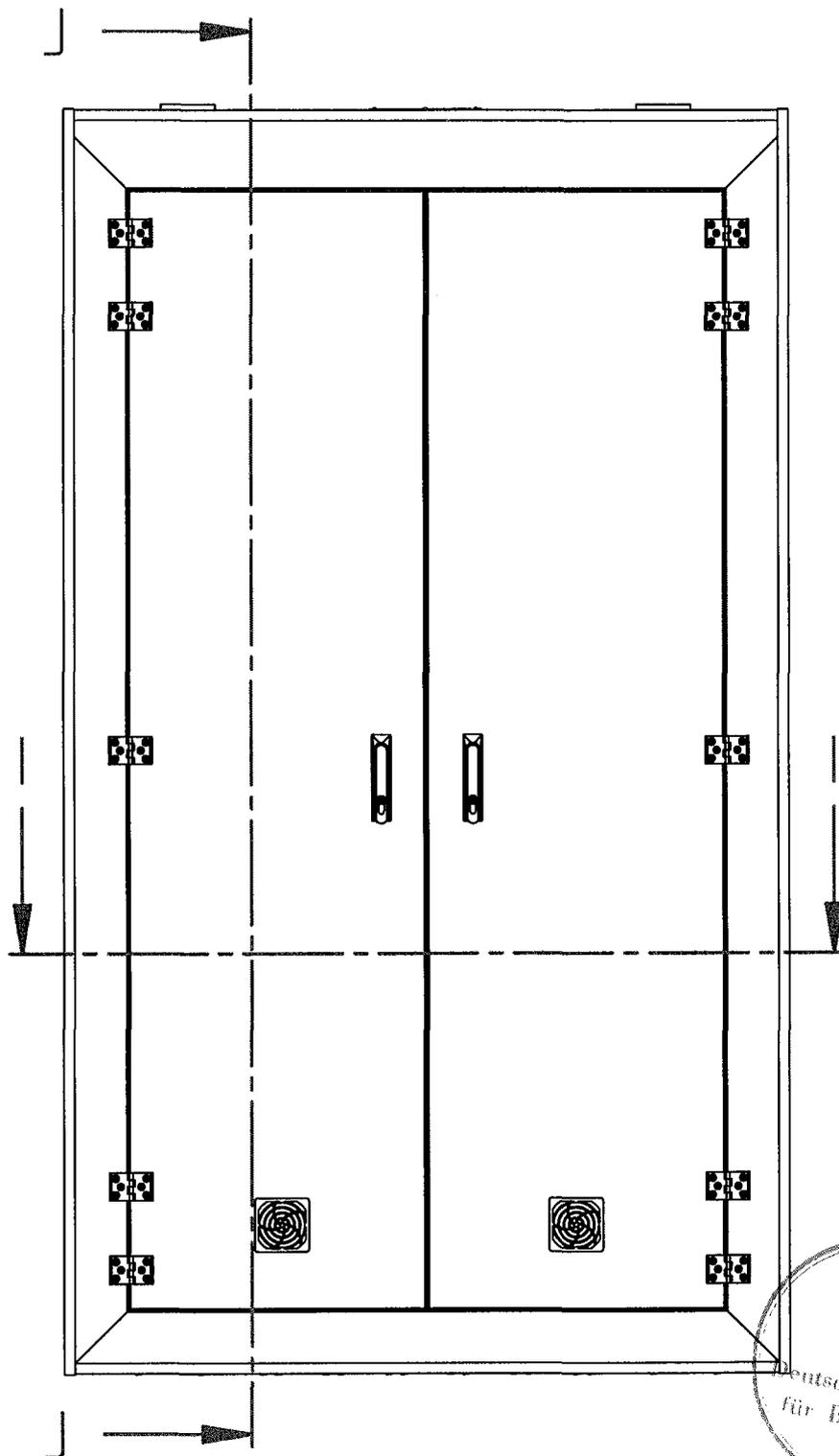
Serie CS 90  
 Typ CNV 90

Anlage 13

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26.07.10



Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

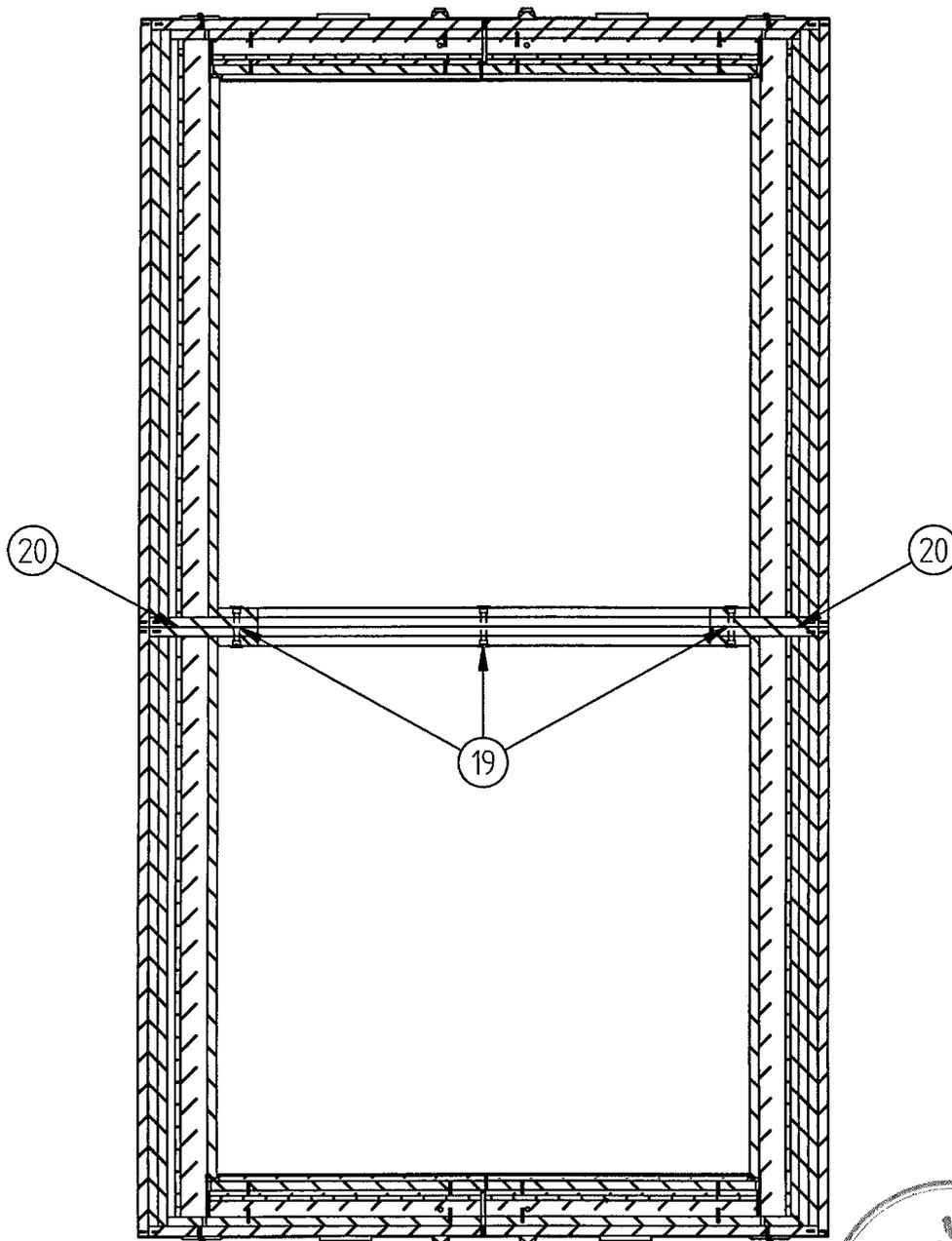
**Serie CS 90**  
 Typ CNV 90  
 Ansicht von vorn

Anlage 14

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26. 07. 10



**CELSION®**

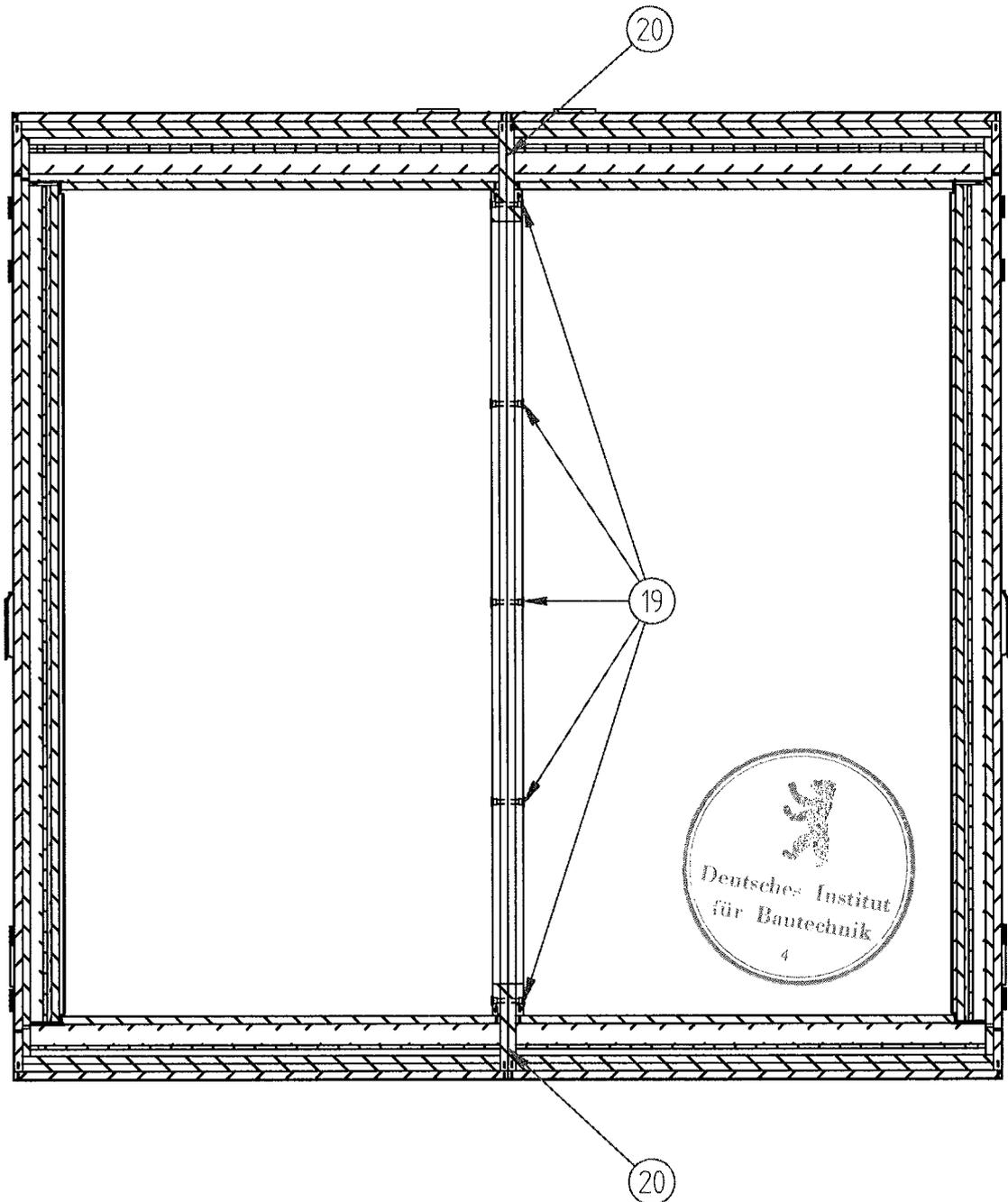
Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

**Serie CS 90**  
**Typ CNV 90**  
**Schnitt I - I**

Anlage 15

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-86.1-28  
 vom 26. 07. 10



Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

**Serie CS 90**  
 Typ CNV 90  
 Schnitt J - J

Anlage 16

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom **26. 07. 10**



Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

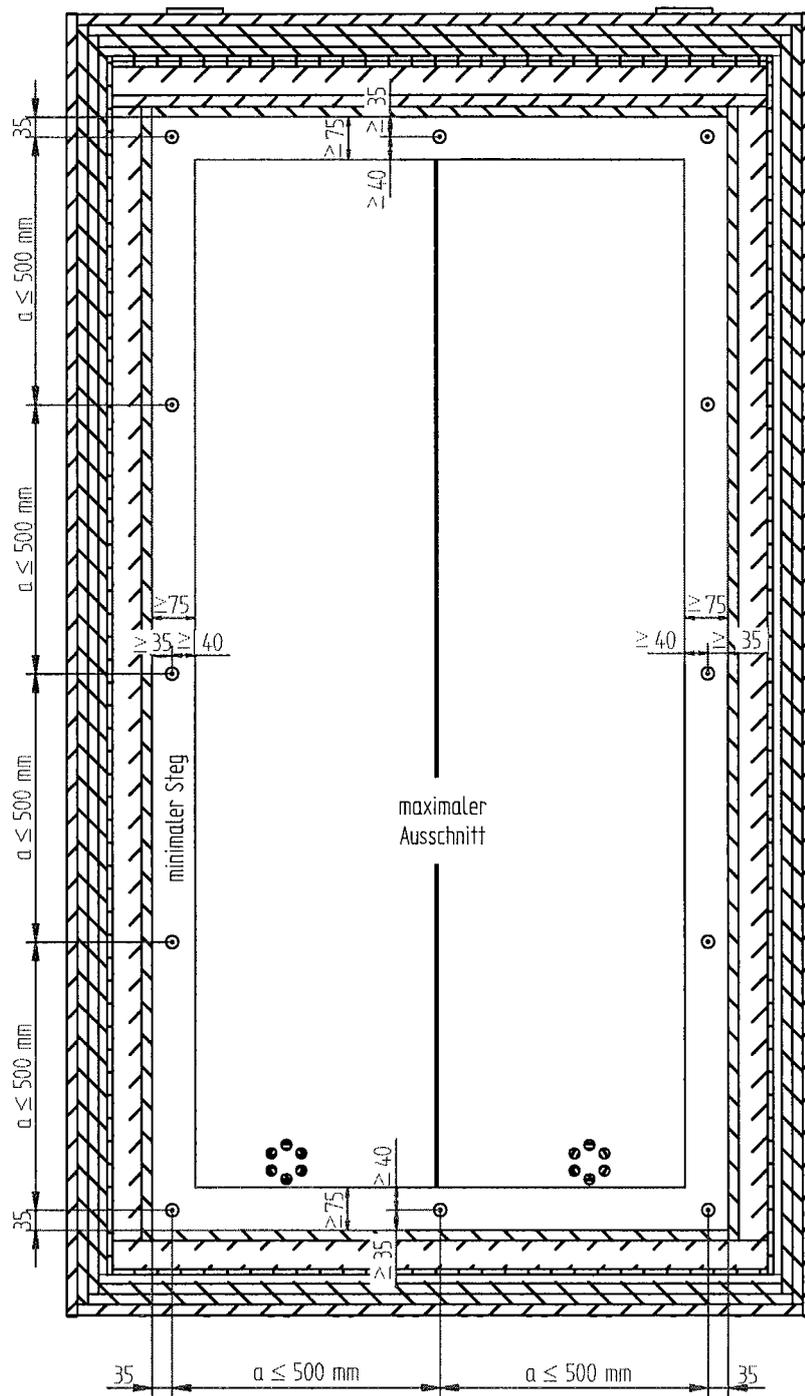
**Serie CS 90**  
 Typ CNV 90  
 Ansicht von oben

Anlage 17

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom **26. 07. 10**



Brandschutzsysteme GmbH  
Caminaer Straße 10  
02627 Radibor  
Tel.: 035934/7790-0  
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

**Serie CS 90**  
**Typ CNV 90**  
**Schnitt K - K**

Anlage 18

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

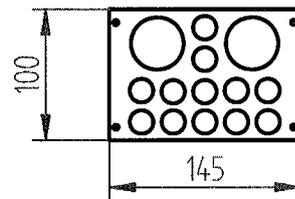
vom 26. 07. 10

Kleine Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm

2 x  $\varnothing$  40 mm

12 x  $\varnothing$  18 mm

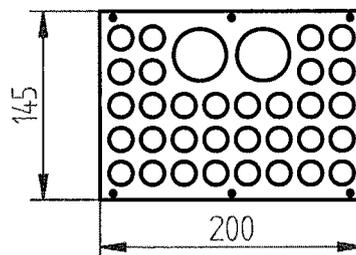


Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm

2 x  $\varnothing$  40 mm

32 x  $\varnothing$  18 mm



Brandschutzsysteme GmbH  
Caminaer Straße 10  
02627 Radibor  
Tel.: 035934/7790-0  
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse  
**Kabeleinführungsbleche**

Anlage 19

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom 26. 07. 10

| Positionsnummer | Bezeichnung                             |
|-----------------|---|
| 1               | Brandschutzplatte beschichtet           |
| 2               | Brandschutzplatte                       |
| 3               | Mineralfaserplatte                      |
| 4               | Gipskartonbauplatte                     |
| 5               | Neoprenmatte                            |
| 6               | Umleimer                                |
| 7               | Schwenkhebelverschluss                  |
| 8               | Filterkassette                          |
| 9               | Edelstahlscharnier                      |
| 10              | Befestigungsmittel                      |
| 11              | Dichtband                               |
| 12              | Dämmschichtbildner                      |
| 13              | Brandabsperrelement                     |
| 14              | Kabeleinführung                         |
| 15              | Bundkragen                              |
| 16              | Entlüftungsschlauch                     |
| 17              | Schiebriegel                            |
| 18              | Gewebeband                              |
| 19              | Gewindestange mit Muttern               |
| 20              | Brandschutzkitt                         |
| 21              | Schrauben                               |
| 22              | Schraubenabdeckkappe                    |
| 23              | Spannverschluss                         |
| 24              | Mineralfasermatte                       |
| 25              | Dämmschichtbildner                      |
| 26              | aluminiumkaschierter Dämmschichtbildner |
| 27              | Kabeldurchführung                       |



Brandschutzsysteme GmbH  
 Caminaer Straße 10  
 02627 Radibor  
 Tel.: 035934/7790-0  
 Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

**Legende**

Anlage 20

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-28

vom **26. 07. 10**

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90 II", "CS 90 III", "CS 90 IV", "CS 90 V" bzw. "CNV 90"<sup>1</sup> (Zulassungsgegenstand) hergestellt/ errichtet hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/ Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Brandschutzgehäuse vom Typ "CS 90 II", "CS 90 III", "CS 90 IV", "CS 90 V" bzw. "CNV 90"<sup>1</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: **Z-86.1-28** des Deutschen Institut für Bautechnik vom \_\_\_\_\_ (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom \_\_\_\_\_) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller des Brandschutzgehäuses gestellt hat, hergestellt/ errichtet wurde und
- die für die Herstellung/ Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firma/ Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



<sup>1</sup> nicht zutreffendes streichen



Brandschutzsysteme GmbH  
Caminaer Straße 10  
02827 Radibor  
Tel.: 035934/7790-0  
Fax.: 035934/7790-19

Brandschutzgehäuse

**Serie CS / CW 90**

**- Übereinstimmungs-  
bestätigung -**

**Anlage 21**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z-86.1-28

vom **26.07.10**